

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 769

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1968

Katastrophenschutz in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Am 10. September 2020 fand erstmals ein bundesweiter Warntag nach der Wiedervereinigung 1990 gemeinsam von Bund und Ländern statt und soll nun jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September durchgeführt werden. Dieser Warntag dient der Erprobung sämtlicher Warnmittel, indem um 11:00 Uhr in den Landkreisen und Kommunen aller Länder die Warnmittel ausgelöst werden.¹ Die Bilanz des ersten Warntages fiel ernüchternd aus, da kaum Sirenen zu hören waren und die Warn-App nicht richtig funktionierte.²

Vorbemerkung der Landesregierung: Bis zur politischen Wende in Deutschland im Jahr 1989 war in beiden Teilen Deutschlands ein flächendeckendes Sirenennetz installiert. Diese Sirenen wurden staatlich finanziert und hatten als **Primärnutzen** die Funktion der „Warnung der Bevölkerung“ vor Gefahren in der Zivilen Verteidigung oder Zivilverteidigung, insbesondere vor Luftangriffen. Als **Sekundärnutzen** wurden die Sirenen zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren genutzt. Aufgrund seiner Zuständigkeit für den Bevölkerungsschutz nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) hat der Bund seit dem Jahr 1990 eine Anteilsfinanzierung für die vorhandenen Bestandssirenen geleistet. Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 ZSKG gehört die „Warnung der Bevölkerung“ zu den Aufgaben des Bundes im Rahmen des Zivilschutzes.

Im Jahr 1992 hatte der Bund, unter dem Eindruck eines Klimas der Abrüstung und der Verständigung, die Nutzung des flächendeckenden Sirenennetzes aufgegeben und die Sirenen den Gebietskörperschaften zur Nutzung überlassen. Aufgrund der hohen Unterhaltungskosten wurde in den darauffolgenden Jahren die Anzahl der nunmehr kommunalen Sirenen reduziert.

Aktuell werden die Bestandssirenen im **Primärnutzen** lediglich als Redundanz zur Alarmierung der Feuerwehrkräfte genutzt. Vorrangig wird für die Alarmierung der Einsatzkräfte ein digitales Alarmierungsnetz mit entsprechenden Meldeempfängern genutzt.

¹ Website des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ISF Bund-Länder-Projekt unter <https://warnung-der-bevoelkerung.de/>

² rbb24-online zu „Bundesinnenministerium spricht nach ‚Warntag‘ von Fehlschlag“ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2020/09/berlin-brandenburg-potsdam-warntag-warnapp-nina.html>

Dem gegenüber ist eine Nutzung der Sirenen für Belange des Zivilschutzes aktuell nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde sind Tonfolgen wie „*Warnung*“ oder „*Entwarnung*“ auf der Mehrzahl der Bestandssirenen nicht hinterlegt. Der Bund strebt nunmehr eine erneute Nutzung der in den Ländern vorhandenen Bestandssirenen zur „Warnung der Bevölkerung“ als **Sekundärnutzen** an. Seitens der Landesregierung wird die Ansicht vertreten, dass dieses Anliegen dem Grunde nach vertretbar ist, die entsprechenden Umrüstkosten für die Sirenen allerdings durch den Bund übernommen werden müssten.

Gleichwohl ist der Bund nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ZSKG verpflichtet, ein funktionierendes System zur „Warnung der Bevölkerung“ zu betreiben. In dem Zusammenhang hat der Bund gemeinsam mit den Ländern das Modulare Warnsystem (MoWaS) entwickelt. Über dieses satellitengestützte System können Warnmeldungen oder Bevölkerungsinformationen des Bundes an alle Stellen versendet werden, die das System ebenfalls betreiben. In Brandenburg wird das MoWaS in den fünf Integrierten Regionalleitstellen (IRLS) sowie im Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung (KKM) im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) vorgehalten. Über das MoWaS können sämtliche im Land vorhandenen Warnmedien (zum Beispiel Warn Apps wie NINA, KATWARN oder BIWAPP), aber auch die Bestandssirenen, sofern sie technisch an das Leitstellensystem angeschlossen sind, angesteuert werden.

Frage 1: Über wie viele Sirenen und Lautsprecherwagen verfügen der Katastrophenschutz und die Feuerwehren in Brandenburg zum heutigen Zeitpunkt sowie vor fünf, zehn und 20 Jahren? (Bitte aufgliedern nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzelnen Kommunen.)

zu Frage 1: In Vorbereitung des „Ersten Bundesweiten Warntages“ wurde bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Abfrage zu den Bestandssirenen durchgeführt. Mit Stand vom 10. September 2020 existieren in Brandenburg 2.299 kommunale Sirenen. Diese Sirenen werden seitens der Feuerwehren zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren, als Redundanz zu den digitalen Meldeempfängern, genutzt.

Im Einzelnen sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten folgende Sirenen vorhanden:

Brandenburg an der Havel:	12	
Cottbus/Chósebuz:	15	
Frankfurt (Oder):	13	
Potsdam:	17	
Barnim:	103	(92 automatisch/ 11 manuell)
Dahme-Spreewald:	64	
Elbe-Elster:	208	(201 automatisch/ 7 manuell)
Havelland:	111	
Märkisch-Oderland:	212	
Oberhavel:	121	
Oberspreewald-Lausitz:	153	
Oder-Spree:	153	(148 automatisch/ 5 manuell)
Ostprignitz-Ruppin:	238	
Potsdam-Mittelmark:	206	
Prignitz:	168	(165 automatisch/ 3 manuell)
Spree-Neiße:	167	(154 automatisch/ 13 manuell)
Teltow-Fläming:	165	
Uckermark:	173	

Informationen über die Anzahl der Bestandssirenen vor fünf, zehn oder 20 Jahren liegen der Landesregierung nicht vor.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Vorhaltung von Lautsprecherwagen in den Gebietskörperschaften vor, die für Belange der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes vorgehalten werden.

Frage 2: Wie viele funktionsfähige Sirenen der Feuerwehren werden durch eine Leitstelle automatisch ausgelöst und wie viele Sirenen müssen manuell ausgelöst werden? (Bitte einzeln auflühren und ausführlich beschreiben, aufgliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzelnen Kommunen.)

zu Frage 2: Die IRLS sowie die Bestandssirenen werden auf kommunaler Ebene betrieben. Aus diesem Grunde verfügt die Landesregierung über keine Informationen, wie viele Sirenen durch die IRLS automatisch ausgelöst werden können.

In Vorbereitung des "Ersten Bundesweiten Warntages" haben einzelne Gebietskörperschaften mitgeteilt, wie viele Sirenen ausschließlich manuell ausgelöst werden können (siehe hierzu die Antwort zu Frage 1).

Frage 3: Wie viele funktionsfähige Sirenen werden vom öffentlichen Stromnetz gespeist und wie viele der Sirenen sind über Notstrom abgesichert? (Bitte einzeln auflühren und ausführlich beschreiben, aufgliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzelnen Kommunen.)

zu Frage 3: Alle in Brandenburg vorhandenen Bestandssirenen werden vom öffentlichen Stromnetz gespeist. Hinsichtlich der Absicherung der Sirenen über Notstrom liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4: Welche Warnmittel stellt das Land Brandenburg für die Bevölkerung noch zur Verfügung und welche dieser Warnmittel funktionieren stromunabhängig für den Fall des Stromausfalls?

zu Frage 4: Für Belange der "Warnung der Bevölkerung" ist nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ZSKG der Bund zuständig. Das Land Brandenburg betreibt keine eigenen Warnmittel.

Frage 5: Wie ist die Nutzung sogenannter Warn-Apps in der Bevölkerung verbreitet?

zu Frage 5: Die Warn App NINA wurde bislang von 251.200 Nutzern aus dem Land Brandenburg heruntergeladen (Stand: 8. September 2020). Über die Nutzung weiterer sogenannter Warn Apps, wie zum Beispiel KATWARN oder BIWAPP, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6: Sieht der Rahmenlehrplan der Schulen Unterricht im Katastrophenschutz und Bevölkerungsschutz vor, um die Kinder und Jugendlichen dafür zu sensibilisieren und die Selbsthilfefähigkeit zu etablieren?

zu Frage 6: Die Entwicklung von Handlungskompetenzen im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz sind im Rahmenlehrplan (RLP) für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 der Länder Berlin und Brandenburg insbesondere in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern vorgesehen. Zudem ist im RLP das übergreifende Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung/Lernen in globalen Zusammenhängen“ von den Schulen verpflichtend zu berücksichtigen. Hier können Fragen des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes verknüpft werden. Schwerpunkte bilden natürliche und anthropogene Ursachen des Klimawandels, Naturkatastrophen und der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Frage 7: Wie viele ehrenamtliche Helfer und wie viele hauptberufliche Mitarbeiter sind im Katastrophenschutz tätig?

zu Frage 7: Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Der Landesregierung liegen derzeit keine Daten über die im Katastrophenschutz eingesetzten Bediensteten der Landkreise und kreisfreien Städte oder der eingesetzten Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen vor.

Für die zentralen Aufgaben des Katastrophenschutzes ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG das Land zuständig. Die Sicherstellung der Aufgaben entspricht zum Teil der Aufgabenzuweisung des zuständigen Fachreferates der Landesregierung.

Frage 8: Wie viele der ehrenamtlichen Helfer arbeiten in Berufsgruppen der Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und in medizinischen Berufen? (Bitte einzeln auflühren und ausführlich beschreiben, aufgegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzelnen Kommunen.)

zu Frage 8: Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 9: Für wie viele Tage kann das Land Brandenburg im Katastrophenfall die Helfer und die Bevölkerung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Medikamenten versorgen? (Bitte einzeln auflühren und ausführlich beschreiben, aufgegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzelnen Kommunen.)

zu Frage 9: Im Land Brandenburg findet keine zentrale Lagerhaltung für Lebensmittel, Hygieneartikel und Medikamente statt. Das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Katastrophenfall ist im Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz - ESVG) geregelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

Frage 10: Gibt es ein zentrales Lager für Hilfsmittel in Brandenburg und wie würde eine Verteilung erfolgen?

Frage 11: Wer ist für die Beschaffung der Lagerbestände zuständig?

zu den Fragen 10 und 11: Die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) betreibt für das Land Brandenburg ein zentrales Katastrophenschutzlager in Beeskow (Landkreis Oder-Spree). Im Ereignisfall beantragen die zuständigen Aufgabenträger die Bereitstellung von Ressourcen beim MIK (KKM). Die LSTE gibt die benötigten Mittel auf Weisung des MIK im Lager in Beeskow an die mit der Abholung beauftragten Einheiten heraus.

Frage 12: Auf welche jährlichen Kosten beläuft sich die Bevorratung im Katastrophenfall?

zu Frage 12: Im Haushalt des Landes Brandenburg sind jährlich insgesamt 24.000,- Euro für den Erwerb von Geräten und Ausstattungen für das Katastrophenschutzlager in Beeskow vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass die anfordernden Aufgabenträger dem Land die Kosten der herausgegebenen Einsatzmittel im jeweiligen Einzelfall erstatten.

Frage 13: Wer trägt für was die Kosten? (Bitte alle Kosten des Katastrophenschutzes nach Landkreisen, kreisfreien Städten und einzelnen Kommunen aufschlüsseln.)

zu Frage 13: Die Kostentragung für Belange des Katastrophenschutzes ergibt sich aus dem BbgBKG. Nach § 44 Absatz 1 BbgBKG trägt jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus dem Gesetz nichts Anderes ergibt.

Die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG. Das Land ist verantwortlich für die zentralen Aufgaben des Katastrophenschutzes (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG).

Darüber hinaus kann das Land nach § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden für die Kosten der Katastrophenhilfe nach § 2 Absatz 3 BbgBKG für Abwehrmaßnahmen ungewöhnlichen Ausmaßes bei Großschadenslagen und Katastrophen nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen gewähren.